

Rigasche Zeitung 29. Januar 1877 (Auszug)*

Warschau. Ueber die im Jahre 1873 in Warschau begründete Manufacturanstalt für Frauen entnehmen wir der Lodzer Zeitung nachstehende Mittheilungen:

„Die Schülerinnen, welche die Curse von Handwerken beendigt, haben in Warschau 3 Werkstätten für Handschuharbeiten, 4 für Buchbinderei, 3 für künstliche Blumen und 8 für Damenkleider angelegt; Andere, die keine Werkstätte gegründet, beschäftigen sich zu Hause und ziehen materielle Vortheile aus der erworbenen Fähigkeit. In der Provinz entstanden auf Initiative der Anstalt Werkstätten für Handschuharbeiten in Radom, für künstliche Blumen in Lomza, Lublin und Biala, für Galanteriearbeiten in Lublin, Plozk, Czenstochau, Radom, Petrikau, Kalisch, ebenso auch andere weibliche Werkstätten für Damenschuhwerk und Weißnähen. Außerdem wurden von den Schülerinnen der Anstalt Werkstätten für Damenkleider in Smolensk, Minsk, Berdytschew, Biala-Serkiew, **Kowel, Dubno**, Bialystok sowie für Galanteriearbeiten in **Schytomierz** angelegt.

Im Verlaufe der drei Jahre (1874 – 1876) erhielten 474 Frauenspersonen in der Anstalt Unterricht, namentlich im Jahre 1874 180, im Jahre 1875 143, im Jahre 1876 151, welche fast ausschließlich der mittleren Klasse angehörten. Unter den 474 Schülerinnen waren 393 Jungfrauen, 57 Frauen und 24 Witwen.

Von den 474 Schülerinnen endigten 353 den vollständigen Curs und erhielten das Zeugnis der Befähigung; von den übrigen 98 verließen 64 die Anstalt vor Ablegung des Examens, 34 dagegen frequentieren noch gegenwärtig den Unterricht.

Nach den verschiedenen Zweigen der in der Anstalt vertretenen Handwerke beschäftigten sich 246 mit Zuschneiden von Kleidern, 54 mit Blumenarbeit, 41 mit Buchbinderei, 28 mit Handschuhmacherei, 9 mit Zuschneiden von Wäsche und 39 mit Buchführung. (...)

Zum Schlusse erwähnt der Jahresbericht (welchem die „Lodzer Zeitung“ diese Notizen entnimmt), daß im Jahre 1874 die Anstalt an wohlhabende, durch Intelligenz und Zuvorkommenheit bekannte Damen sich mit dem Vorschlage gewandt hat, einen Verein zum Schutz und zur Unterstützung derjenigen Schülerinnen zu bilden, welche den ganzen Curs absolviert haben. Ungeachtet derselbe Aufruf im folgenden Jahre wiederholt wurde, fand er doch keinen Anklang, welche Erscheinung der Vorsteher der Anstalt damit erklärt, daß diese Damen allzusehr mit Protection von Wohltätigkeitsanstalten in Anspruch genommen sind, um Zeit und Mittel für diejenigen ihres Geschlechts zu finden, die sich durch eigene Arbeit eine Existenz schaffen möchten, um im Alter in jenen Wohltätigkeits-Anstalten nicht Unterstützung zu suchen. Nach dieser vergeblichen Bemühung hat die Anstalt sich endlich an die Regierung um Erlaubnis gewandt, aus eigener Initiative einen Verein zur Unterstützung der Frauenarbeit zu gründen.

Düna-Zeitung 22. September 1888*

Zum Kinder- und Frauenschutz in unseren Fabriken. Das Gesetz, welches die Nachtarbeit der Frauen und Kinder in unseren Fabriken verbietet, wurde bekanntlich nur zeitweilig eingeführt. Die für die Dauer desselben festgesetzte Zeit läuft bald ab. Dieser Umstand veranlaßt die „Русск. Бѣд.“ zu einem Rückblick auf die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Aenderungen, welche in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Verdienst eingetreten sind. Für die Fabrikarbeiter hat das Gesetz sich als durchaus nicht drückend erwiesen; ebensowenig für die ganze Arbeiterbevölkerung; vielmehr hat die Beseitigung der durch die Frauen und Kinder gebotenen Konkurrenz eine Steigerung des Verdienstes der Männer bewirkt und dadurch den Wegfall des geringen Verdienstes der Frauen und Kinder aufgewogen; und die Frauen besorgen außerdem jetzt zahlreiche häusliche Arbeiten, zu denen ihnen früher die Zeit mangelte. „Selbst die eifrigsten Gegner gesetzgeberischer Einschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit auf den Fabriken stellen - so schreibt das Blatt weiter - den gewaltigen physischen, moralischen und geistigen Schaden nicht in Abrede, den die Nachtarbeit der Frauen und

Kinder nach sich zieht, welche nicht nur die jetzige, sondern auch die künftigen Generationen entartet. Das in der Nacharbeit der Frauen und Kinder enthaltene soziale Uebel liegt zu sehr auf der Hand, als daß man weitere Beweise für ein Vorhandensein und die Notwendigkeit dasselbe einzuschränken, aufzuführen brauchte. Jeder Schritt unserer Gesetzgebung in dieser Richtung wird stets den dringendsten Bedürfnissen des Gemeinwohles in ganz Rußland entsprechen.“ Das Blatt ist daher der Ansicht, daß das Gesetz auch in Zukunft aufrecht erhalten werden muß.

Baltische Monatsschrift 1. Januar 1875*

Entwurf einer Dienstboten- oder Gesinde-Ordnung für Russland (Auszug)

§ 1

Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde entsteht durch einen Vertrag (den Gesindevertrag), durch welchen der eine Theil (der Dienstbote oder das Gesinde, auch Hausgesinde) die Leistung **niederer häuslicher oder hauswirthschaftlicher Dienste**, jedoch nicht tagweise, sondern auf einen längern Zeitraum übernimmt, wogegen der andere Theil (die Dienst- oder Brodherrschaft, Herrschaft) demselben eine in der Regel mit **Wohnung und Beköstigung** verbundene Lohnvergütung zu gewähren verspricht.

Anmerkung: zu den Dienstboten oder dem Dienstgesinde gehören z.B.:

- a) Bediente, Köche, Kutscher, Stalldiener, Hausknechte, Thürsteher, Nachtwächter, Gärtner.
- b) Kammerjungfern, haus-, Stuben- und Kindermägde, Köchinnen, Haushälterinnen, Wirthschafterinnen.
- c) Kellner, Marqueure, Portiers.
- d) Ammen, Kranken- und Irrenwärter und –wärterinnen.
- e) Aufwärterinnen.

§ 3

Jeder Erwachsene, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Dienstboten annehmen.

In der Ehe kommt dies in der Regel dem Ehemann zu, doch bedarf die Ehefrau zur Annahme weiblicher Dienstboten der Einwilligung des Ehemanns nicht.

§ 5

Als Dienstbote kann sich nur verdingen, wer selbständig über seine Person verfügen darf, mithin Minderjährige nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner; Personen, welche bereits in Diensten gestanden, nicht ohne Nachweis über ihre Entlassung aus dem früheren Dienste (§§ 20 u. 22).

Fehlt diese Zustimmung, so ist der Vertrag nichtig.

* Digitalisat des Originals online verfügbar bei der Lettischen Nationalbibliothek: <http://www.periodika.lv/>

Aufgrund des Erscheinungsdatums wird das Bestehen urheberrechtlicher Beschränkungen nicht angenommen.

Rechtschreibung aus der Vorlage übernommen; Irrtum der Abschrift vorbehalten